Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnung Gera
Burgstraße 5
07545 Gera
Az: 2-3-0097
Az: 2-2-0338

Gera, 16.12.2010

Teilungs- und Umstellungsbeschluss Nr. 1

1. Abteilung des Flurbereinigungsgebietes Altenburg- Zschaschelwitz vom Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Altenburg und Umstellung der Verfahrensart

1.1 Nach § 8 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) in Verbindung mit Artikel 1 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Flurneuordnungsbehörden vom 26.07.2007, wird von dem mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 29.03.1999, Az. 2-3-0097, festgestellten und durch Beschlüsse des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera vom 28.05.2001, Az.: 2-3-0097, vom 04.07.2003, Az.:2-3-0097, vom 01.10.2008 und vom 27.07.2009, Az. 2-3-0097, geänderten Flurbereinigungsgebiet Altenburg der nachstehend beschriebene Teil abgeteilt und die Flurbereinigung in diesem Gebiet jetzt als selbständiges Flurbereinigungsverfahren Altenburg-Zschaschelwitz, Az.: 2-2-0338, nach § 86 FlurbG fortgeführt:

Gemarkung Zschaschelwitz
Flur 15:
Flurstücke Nr. 1/2, 2, 3/1, 3/2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19/6, 19/7, 19/8, 19/9, 20, 21/2, 21/4, 21/6, 21/7, 21/8, 22, 23/2, 23/5, 23/6, 23/7, 23/8, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39/1, 39/2, 40, 41/2, 41/3, 41/4, 42, 43, 44, 45/2, 45/3, 45/4, 46, 47/1, 47/2,

Gemarkung Zschaschelwitz
Flur 16:
Flurstücke Nr. 48/1, 48/2, 48/3, 79/1, 79/2, 79/3, 80/3, 81/2, 81/3, 81/4,

Gemarkung Zschaschelwitz
Flur 17:
Flurstücke Nr. 128/1.

Die Fläche des Verfahrens Altenburg-Zschaschelwitz, Az.: 2-2-0338 hat eine Gesamtgröße von 8,8 ha.
Die verbleibende Fläche des Flurbereinigungsgebietes Altenburg, Az.: 2-3-0097 beträgt 1605,2 ha.

1.2 Der nicht in das Flurbereinigungsgebiet Altenburg-Zschaschelwitz einbezogene Teil des ursprünglichen Flurbereinigungsgebietes Altenburg bildet jetzt das Gebiet der Flurbereinigung Altenburg, Az.: 2-3-0097.

1.3 Für diese Flurstücke bleibt die Flurbereinigung angeordnet. Beide Flurbereinigungsverfahren werden weiter vom Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera durchgeführt.

2. Teilnehmergemeinschaft

2.1 Die Eigentümer der im neuen Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Altenburg-Zschaschelwitz“.

2.2 Die Eigentümer der im verbleibenden Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden weiter die „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Altenburg“.

2.3 Beide Teilnehmergemeinschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist in Altenburg.

2.4 Beide Teilnehmergemeinschaften werden von dem bereits gewählten Vorstand Vertreten.

3. Bereits erlassene Verwaltungsakte

Bereits erlassene Verwaltungsakte und förmliche Verhandlungen, aus denen sich Rechtsfolgen für das weitere Verfahren ergeben, gelten nach der Teilung für die Verfahren

Altenburg-Zschaschelwitz	Az. 2-2-0338
Altenburg	Az. 2-3-0097

4. Fortbestehen der zeitweiligen Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Für alle unter 1.1 aufgeführten Grundstücke gelten bis zur Unanfechtbarkeit des noch aufzustellenden Flurbereinigungsplanes die seit dem Erlass des Flurbereinigungsbeschlusses Altenburg, vom 29.03.1999 bestehenden Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG weiter; daher ist in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b) und c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

5. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses sowie die Gebietsübersichtskarte liegen zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an in der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“ mit Sitz in Treben, in der Stadtverwaltung Altenburg, in der Gemeinde Saara und in der Gemeindeverwaltung Nobitz zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:
Das Flurbereinigungsverfahren Altenburg ist am 29.03.1999 als kombiniertes Verfahren nach § 1 FlurbG (Ortslagen Mockern, Paditz, Zschechwitz, Kotteritz, Münsa und Zschaschelwitz) und nach § 87 FlurbG (Neubau der Ortsumgehung B 93 Altenburg) angeordnet worden.

Das Flurbereinigungsverfahren Altenburg verfolgt das Ziel, die durch den Bau der Bundesstraße und seiner Nebenanlagen verursachten Eingriffe in das Eigentum und die Agrarstruktur sowie die entstandenen Nachteile für die alllgemeine Landeskultur durch eine Neuordnung des Verfahrensgebietes zu mildern bzw. zu vermeiden. Die zeitliche Abwicklung der Flurbereinigung ist vom Baufortschritt der Bundesstraße und seiner Nebenanlagen abhängig.
Die zum Verfahrensgebiet gehörende Ortslage Zschaschelwitz kann unabhängig von den Baumaßnahmen der Bundesstraße in kürzerer Zeit reguliert werden.
Die Leistungsabschnitte Legitimation der Beteiligten, Ortsregulierung und Ortsaufmessung wurden bereits abschließend bearbeitet.

Da im Flurbereinigungsgebiet Altenburg-Zschaschelwitz kein Ausbau und somit keine Aufstellung eines Wege- und Gewässerplanes nach § 41 FlurbG erfolgt, ist die Umstellung von § 1 FlurbG nach § 86 FlurbG zweckmäßig.

Aus diesen Gründen ist die Teilung des Flurbereinigungsgebietes Altenburg notwendig, um für den Bereich des Verfahrens Altenburg-Zschaschelwitz das Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG zeitnah abschließen zu können. Die

beschleunigte Verfahrensbearbeitung des Verfahrensgebietes dient dem Interesse der betroffenen Eigentümer.

Die Teilung erfolgt unter Berücksichtigung einer möglichst engen Abgrenzung des zu regulierenden Gebietes und unter Berücksichtigung der kataster- und vermessungstechnischen Belage.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Teilungs- und Umstellungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera, Burgstraße 5, 07545 Gera, einzulegen.
Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. Jens Lüdtke
Amtsleiter

Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnung Gera
Burgstr. 5
Az.: 2-3-0097
Az.: 2-2-0338

Gera, 23. März 2015

Flurbereinigungsverfahren Altenburg, Änderungsbeschluss Nr. 5
Flurbereinigungsverfahren Altenburg-Zschaschelwitz, Änderungsbeschluss Nr. 1

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Altenburg

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten der Flurneuordnungs-, Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörden vom 17.03.2014 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch die erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten der Flurneuordnungs-, Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörden vom 28.11.2014 (GVBl. S.723), wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 29.03.1999, Az. 2-3-0097, festgestellte und durch Beschlüsse des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera vom 28.05.2001, vom 04.07.2003, vom 01.10.2008, vom 27.07.2009, und vom 16.12.2010, Az.2-3-0097 und Az.2-2-0338, geänderte Flurbereinigungsgebiet Altenburg erneut wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Aus dem Flurbereinigungsgebiet Altenburg werden ausgeschlossen:

1.1.1 Gemarkung Zschaschelwitz

Flur 15	Flurstücke Nr. 1/1
Flur 16	Flurstücke Nr. 48/4, 74, 79/4, 80/1, 80/2, 82, 87/1
Flur 17	Flurstücke Nr. 127, 128/2, 130, 131/2, 131/3

Das Flurbereinigungsgebiet Altenburg verringert sich nach dem Ausschluss der unter Pkt. 1.1 genannten Flurstücke um 2 ha und hat nunmehr eine Größe von 1603 ha.

2. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Altenburg-Zschaschelwitz

Nach § 8 Abs. 1 FlurbG wird das mit Teilungs- und Umstellungsbeschluss Nr. 1 des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera vom 16.12.2010, Az.: 2-3-0097 und 2-2-0338, festgestellte Flurbereinigungsgebiet Altenburg-Zschaschelwitz wie folgt geringfügig geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet Altenburg-Zschaschelwitz werden zugezogen:

die nach Nr. 1.1 aus dem Flurbereinigungsgebiet Altenburg ausgeschlossenen Flurstücke.

Das Flurbereinigungsgebiet Altenburg-Zschaschelwitz vergrößert sich um 2 ha und hat nunmehr eine Größe von 11 ha.

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke entsprechend diesem Änderungsbeschluss werden in dem Flurbereinigungsverfahren Altenburg-Zschachelwitz von der Aufbringung der Beiträge gemäß § 19 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz befreit.

3. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke bleibt die Flurbereinigung angeordnet.

4. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer der unter 1.1 aufgeführten Grundstücke sind Mitglieder der mit dem Teilungs- und Umstellungsbeschluss Nr. 1 des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera vom 16.12.2010 entstandenen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Altenburg-Zschaschelwitz".

5. Fortbestehen der Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Für alle unter 1.1 aufgeführten Grundstücke gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Nachtrags 1 zum Flurbereinigungsplan die seit dem Erlass des Flurbereinigungsbeschlusses Altenburg vom 29.03.1999 bestehenden Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG weiter.

6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses sowie die Gebietskarte liegen zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an in der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue" mit Sitz in Treben, in der Stadtverwaltung Altenburg und in der Gemeindeverwaltung Nobitz zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe

Die Ausschließung der unter Pkt. 1.1 genannten Flurstücke aus dem Flurbereinigungsgebiet Altenburg (Feldlagenverfahren) und die Hinzuziehung dieser Flurstücke in das Flurbereinigungsgebiet Altenburg-Zschaschelwitz (Ortslagenverfahren) erfolgt ausschließlich aus verfahrenstechnischen Gründen. Die Verfahrensgebietsgrenzen sind entlang bestehender Flurstücksgrenzen festzulegen.

Das Ortslagenverfahren wird zur Zeit durch eine Bearbeitungsgrenze zum Feldlagenverfahren abgegrenzt. Die Flurstücke innerhalb dieser Bearbeitungsgrenze wurden reguliert.

Für die Übernahme des Neuen Bestandes des Ortslagenverfahrens in das Liegenschaftskataster ist eine Verfahrensgrenze notwendig, bei der die Grenzpunktkoordinaten im Flurbereinigungsverfahren und im Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Aus diesem Grund ist es verfahrenstechnisch notwendig, die Flurstücke im Bereich zwischen der Bearbeitungsgrenze und der Verfahrensgrenze vorübergehend aus dem Feldlagenverfahren auszuschließen und zum Ortslagenverfahren hinzuzuziehen. Diese Flurstücke bleiben unreguliert und werden nach der Schlussfeststellung des Ortslagenverfahrens wieder zur Neuordnung des Feldlagenverfahrens hinzugezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera, Burgstraße 5, 07545 Gera, einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Jens Lüdtke
Amtsleiter

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und
Geoinformation
Flurbereinigungsbereich Gera
Burgstr. 5
07545 Gera

Gera, 04.02.2019

Flurbereinigungsverfahren Altenburg, Änderungsbeschluss Nr. 6
Flurbereinigungsverfahren Altenburg-Zschaschelwitz, Änderungsbeschluss Nr. 2

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Altenburg-Zschaschelwitz (Az.: 2-2-0338)

Nach § 8 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl.I S.546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten der Flurneuordnungs-, Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörden vom 17.03.2014 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes vom 18.12.2018 (GVBL. S. 731) wird das mit Teilungs- und Umstellungsbeschluss Nr. 1 des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera vom 16.12.2010 und Änderungsbeschluss Nr. 1 vom 23.03.2015 Az.:2-2-0338, festgestellte Flurbereinigungsgebiet Altenburg-Zschaschelwitz wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Aus dem Flurbereinigungsgebiet Altenburg-Zschaschelwitz werden ausgeschlossen:

Gemarkung Zschaschelwitz
Flur 15 Flurstücke Nr. 202
Flur 16 Flurstücke Nr. 203, 255, 256, 257, 258, 259, 265
Flur 17 Flurstücke Nr. 260, 261, 262, 263, 264

Das Flurbereinigungsgebiet Altenburg-Zschaschelwitz verringert sich nach dem Ausschluss der unter Pkt. 1.1 genannten Flurstücke um 2 ha und hat nunmehr eine Größe von 9 ha.

2. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Altenburg (Az.: 2-3-0097)

Nach § 8 Abs.1 FlurbG wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 29.03.1999, Az. 2-3-0097, festgestellte und durch Beschluss vom 01.11.2016 letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Altenburg erneut wie folgt geringfügig geändert:

2.1 Zum Flurbereinigungsgebiet Altenburg werden hinzugezogen:

die nach Pkt. 1.1 aus dem Flurbereinigungsgebiet Altenburg-Zschaschelwitz ausgeschlossenen Flurstücke.

Das Flurbereinigungsgebiet Altenburg vergrößert sich nach der Zuziehung der unter Pkt. 1.1 genannten Flurstücke um 2 ha und hat nunmehr eine Größe von 1555 ha.

3. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke bleibt die Flurbereinigung angeordnet.

4. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer der unter 1.1 aufgeführten Grundstücke, welche Mitglieder der mit dem Teilungs- und Umstellungsbeschluss Nr. 1 und Änderungsbeschluss Nr. 1 vom 16.12.2010 des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera entstandenen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Altenburg-Zschaschelwitz" sind, werden nunmehr mit diesem Änderungsbeschluss Mitglieder der „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Altenburg".

5. Fortbestehen der Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Für alle unter 1.1 aufgeführten Grundstücke gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die seit dem Erlass des Flurbereinigungsbeschlusses Altenburg vom 29.03.1999 bestehenden Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG.

Die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen erfolgte mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 29.03.1999.

6. Bekanntgabe des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Kopie dieses Beschlusses sowie die Gebietskarte werden gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG den betroffenen Beteiligten zugestellt.

Gründe

Der Ausschluss der unter Pkt. 1.1 genannten Flurstücke aus dem Flurbereinigungsgebiet Altenburg-Zschaschelwitz (Ortslagenverfahren) und die Hinzuziehung dieser Flurstücke zum Flurbereinigungsgebiet Altenburg (Feldlagenverfahren) erfolgt ausschließlich aus verfahrenstechnischen Gründen. Die Verfahrensgebietsgrenzen wurde entlang bestehender Flurstücksgrenzen festgelegt.

Für die Übernahme des Neuen Bestandes des Ortslagenverfahrens in das Liegenschaftskataster war eine Verfahrensgrenze notwendig, bei der die Grenzpunktkoordinaten im Flurbereinigungsverfahren und im Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Aus diesem Grund war es verfahrenstechnisch notwendig, die Flurstücke im Bereich zwischen der Bearbeitungsgrenze und der Verfahrensgrenze vorübergehend aus dem Feldlagenverfahren auszuschließen und zum Ortslagenverfahren hinzuzuziehen. Diese Flurstücke blieben unreguliert und werden nun vor der Schlussfeststellung des Ortslagenverfahrens wieder zur Neuordnung in das Feldlagenverfahren hinzugezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gera, Burgstraße 5, 07545 Gera, erhoben werden.

im Auftrag

Cöster
Referatsleiter
Flurbereinigungsbereich Gera